

Anlage 1 zur Vorlage

Geltungsbereich

Fassung vom: 24.01.2017

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Langebrück H-10 wird wie folgt begrenzt:

Alter Dorfkern Langebrück

- Im Süden liegt die Grenze des Geltungsbereichs an der Nordseite der Liegauer Straße.
- Im Osten liegt die Grenze des Geltungsbereichs hinter der Bebauung an der Hauptstraße.
- Im Westen liegt die Grenze des Geltungsbereichs hinter der Bebauung an der Kirchstraße.
- Im Norden liegt die Grenze des Geltungsbereichs hinter der nördlichen letzten Bebauung an der Hauptstraße und Grundweg.

Villengebiet Langebrück

- Im Süden liegt die Grenze des Geltungsbereichs an der Nordseite der Straßen Am Gänsefuß und Steinweg.
- Im Osten liegt die Grenze des Geltungsbereichs an den östlichen Grundstücksgrenzen der zweiten Bebauungsreihe der Gerhart-Hauptmann-Straße.
- Im Westen liegt die Grenze des Geltungsbereichs an der Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße sowie hinter der Bebauung an der Goethestraße, Badstraße und Stiehlerstraße.
- Im Norden liegt die Grenze des Geltungsbereichs an der Nordseite der Lessingstraße und Liegauer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung Langebrück.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Anlage 2) zeichnerisch dargestellt.

Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 3000. Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des maßgebenden Planes beigelegt.

Der Plan im Maßstab 1 : 3000 mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs liegt während der Sitzung des Ausschusses aus.